

Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung (MAV)

In Zusammenhang mit MAV-Tätigkeiten oder der Teilnahme an MAV-Schulungen können für die Mitglieder der MAV Reisen erforderlich sein und Kosten entstehen.

Daraus ergeben sich beispielsweise folgende Fragen:

- Ist die Reisezeit der MAV-Mitglieder vergütungspflichtige Arbeitszeit?
- Macht es einen Unterschied, ob die Mitglieder zu MAV-Tätigkeiten oder zu MAV-Schulungen reisen?
- Bedürfen MAV-Reisen einer Genehmigung des Dienstgebers?
- Wer trägt die Kosten? In welchem Umfang?
- Handelt es sich um Dienstreisen?
- Gibt es Besonderheiten bei voll freigestellten MAV-Mitgliedern?
- Müssen MAV-Mitglieder die Ruhezeiten, Ruhepausen oder z.B. die werktägliche Höchstarbeitszeit des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) einhalten?
- Besteht Unfallversicherungsschutz?

1. Reisezeit

Reise- und Wegezeiten sind für sich genommen keine MAV-Tätigkeit, sie können jedoch mit der Wahrnehmung von MAV-Aufgaben in unmittelbar notwendigem Zusammenhang stehen.¹ Ohne Reisen können bestimmte Aufgaben nicht erfüllt werden.

Nach § 15 Abs. 6 MAVO gelten für Reisezeiten von Mitgliedern der MAV die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen. Das ist für Beschäftigte des verfassten kirchlichen Bereiches § 8 Abs. 5 der Arbeitsvertragsordnung für den Kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO)² und für Beschäftigte der Caritas § 6 der Anlage 5 der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) Caritas/§ 23 AVR 2027³. Es wird somit auf die jeweiligen **Dienstreiseregeln** verwiesen.

¹ Gescher, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 15, Rn. 30.

² www.kirchenrecht-ebfr.de/document/61

³ Die AVR Caritas erhalten zum 01.01.2027 eine neue Struktur: www.lambertus.de/avr-caritas;
www.akmas.de/themen/arbeitsrecht-und-avr/avr2027.html

In der Erzdiözese Freiburg⁴ gilt dies auch für **MAV-Schulungen!** § 16 Abs. 1 Satz 4 MAVO Freiburg verweist auf § 15 Abs. 6 und weicht in diesem Punkt von der Rahmen-MAVO ab.⁵ Das bedeutet, dass für MAV-Mitglieder das gilt, was für alle anderen Beschäftigten der Einrichtung gilt, die dienstlich reisen.

Sinn und Zweck ist, dass die Mitglieder der MAV weder benachteiligt noch begünstigt werden dürfen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen oder an Schulungen teilnehmen. § 15 Abs. 6 konkretisiert das **Verbot der Ungleichbehandlung** des § 18 Abs.1 MAVO.

Wortlaut der Dienstreiseregungen:

§ 8 Abs. 5 AVO – verfasste Kirche

*„¹Bei Dienstreisen werden die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort **und die notwendigen Reisezeiten als Arbeitszeit gewertet.** ²Es werden für jeden Tag einschließlich der Reisezeit **höchstens zehn Stunden** berücksichtigt.“*

§ 6 der Anlage 5 AVR Caritas/§ 23 Abs. 1 AVR 2027

*¹Bei Dienstreisen wird als Arbeitszeit nur die Zeit der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort angerechnet. ²**Die notwendige Reisezeit wird daneben grundsätzlich in vollem Umfang als Arbeitszeit bewertet,** wobei für die Zeit der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme und für die notwendige Reisezeit insgesamt **höchstens 10 Stunden** als tägliche Arbeitszeit angerechnet werden. ³Es wird jedoch für jeden Tag, an dem er Mitarbeiter sich außerhalb des Beschäftigungsortes aufhalten muss, **mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit** berücksichtigt.“*

Nach AVO und AVR Caritas werden somit bei Dienstreisen die notwendigen Reisezeiten als Arbeitszeit gewertet. Beide Regelungen enthalten eine Obergrenze und die AVR Caritas zusätzlich eine Untergrenze.

Was eine Dienstreise ist, definiert das Landesreisekostengesetz (LRKG) BW⁶.

„Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der oder dem zuständigen Dienstvorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.“

⁴ Zu KAGH, Urteil vom 17.05.2024 – M 08/2023: Arbeitshilfe „Aktuelles aus der Rechtsprechung: Anerkennung von Reisezeiten bei MAV-Schulungen“, A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

⁵ § 16 Abs. 1 Satz 4 MAVO Freiburg: „§ 15 Abs. 6 gilt entsprechend.“

⁶ § 2 Abs. 1 LRKG BW: www.landesrecht-bw.de/perma?a=RKG_BW

Nehmen MAV-Mitglieder ihre Aufgaben nach MAVO wahr und müssen sie dazu reisen, erledigen sie Dienstgeschäfte. Insgesamt werden für jeden Tag einschließlich der Reisezeit aber **höchstens zehn Stunden** berücksichtigt.

Im Gegensatz zur AVO wird nach den **AVR Caritas mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit** berücksichtigt. Dies ist relevant, wenn die Dienstreise kürzer ist als die individuelle Arbeitszeit des MAV-Mitglieds an dem Reisetag. Hätte das MAV-Mitglied beispielsweise acht Stunden in der Einrichtung gearbeitet, wenn es nicht verreist wäre, und hat die Dienstreise insgesamt sechs Stunden gedauert (vier Stunden MAV-Tätigkeit am auswärtigen Geschäftsort und zwei Stunden Reisezeit), hat das MAV-Mitglied seine dienstplanmäßige Arbeitszeit erfüllt. In diesem Fall ist die Arbeitszeit bis zum Erreichen der dienstplanmäßigen Arbeitszeit gutzuschreiben.⁷

Reisen der MAV-Mitglieder sind zwar keine Dienstreisen, sie werden aber als Dienstreisen bewertet. **Sie bedürfen keiner Genehmigung des Dienstgebers.**⁸ Die MAV ist nicht verpflichtet dem Dienstgeber über geplante oder durchgeführte Reisen detaillierte Auskunft zu geben oder seine Zustimmung einzuholen.⁹ Die MAV ist ein unabhängiges Gremium und beschließt, welche Reisen zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Es empfiehlt sich jedoch geplante Reisen im Vorfeld mit dem Dienstgeber abzustimmen, damit die Kostenübernahme geklärt ist. Praxis-Tipp: Muster und Vorlagen¹⁰ des Dienstgebers zur Reisekostenabrechnung verwenden und die Dienstreise nach den für die Einrichtung geltenden Regelungen beantragen.

MAV und Dienstgeber können im Vorfeld vereinbaren, welche Reisen unzweifelhaft als Dienstreisen gewertet und als solche erstattet werden. Das Landesreisekostenrecht¹¹ erlaubt aus verwaltungsökonomischen Gründen allgemeine Dienstreisegenehmigungen. Aus dem Verbot der Ungleichbehandlung ergibt sich, dass auch für die Mitglieder der MAV allgemeine „Dienstreisegenehmigungen“ möglich sind.

Zwischenergebnis Reisezeit:

In der Erzdiözese Freiburg macht es keinen Unterschied, ob die MAV-Mitglieder reisen, um MAV-Tätigkeit wahrzunehmen oder um an MAV-Schulungen teilzunehmen. Es gelten die Dienstreiseregulungen der AVO bzw. AVR Caritas. Die notwendige Reisezeit wird als Arbeitszeit gewertet und entsprechend vergütet. Obergrenze sind zehn Stunden pro Tag. Die AVR Caritas enthalten als (Mindest-)Untergrenze die dienstplanmäßige Arbeitszeit.

⁷ Beyer, in: Arbeitsrecht der Caritas, Praxiskommentar, Band 2, Anlage 5, § 6, Rn. 4.

⁸ Jousen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17, Rn. 45.

⁹ Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17, Rn. 28.

¹⁰ Erzdiözese Freiburg, Reisekostenabrechnung: [Rechtstexte Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht](#)

¹¹ § 2, 2.6 Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (VwV LRKG) BW: www.landesrecht-bw.de/perma?j=VVBW-FM-20210621-SF2

2. Reisekosten

Nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 MAVO** hat der Dienstgeber die durch die **Tätigkeit der MAV** entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen zu tragen.¹² Dazu zählen die Fahrtkosten sowie die vollständigen Kosten für Verpflegung und Unterbringung.¹³ Das gilt auch für **MAV-Schulungen**.¹⁴

Für **Beschäftigte des verfasst kirchlichen Bereiches** ist das ein Verweis auf die **Reisekostenordnung der Anlage 3b zur AVO**, die auf die Regelungen für Beschäftigte des Landes verweist, also auf das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg (LRKG BW). Dieses soll aber nur gelten, soweit die Anlage 3b nichts anderes bestimmt.

Spezielle Regelung der Anlage 3b zur AVO: z.B.

§ 1 Abs. 2: „**Keine Anwendung** findet § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Landesreisekostengesetz.

§ 2: „Bis zu einer einfachen Entfernung von **nicht mehr als 200 Kilometern** werden in der Regel die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von **mehr als 200 Kilometern** kann die 1. Klasse benutzt werden.“

Das bedeutet für Beschäftigte der verfassten Kirche, dass für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln generell nur die Kosten der niedrigsten Beförderungs-kategorie erstattet werden (ohne Ausnahme). Nur bei Zugfahrten über 200 Km darf 1. Klasse gefahren und die entsprechenden Kosten erstattet werden.

Für **Beschäftigte der Caritas** verweist die Dienstreiseregulation des § 6 Abs. 2 der Anlage 5/§ 23 Abs. 1 AVR 2027 auf die **Bestimmungen über Reisekostenerstattung der Anlage 13a der AVR Caritas**. Diese legen fest, dass die Regelung der jeweiligen Caritas-Einrichtung maßgebend ist. Hat die Einrichtung keine eigene Reisekostenregelung, gilt die Regelung der jeweiligen Diözese. Das ist in der **Erzdiözese Freiburg** die **Anlage 3b zur AVO** (die auf das Landesreisekostengesetz verweist). Bei Einrichtungen der Caritas muss somit in der Praxis geprüft werden, ob eine eigene Reisekostenregelung besteht.

Das **Landesreisekostengesetz (LRKG) BW** regelt die Erstattung von **Auslagen für Dienstreisende**. Notwendige Auslagen sind beispielsweise Tagegeld, Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung, Übernachtungs- und Nebenkosten (z.B. Parkgebühren).¹⁵

¹² Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Kosten der MAV“, A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

¹³ Joussem, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17, Rn. 44.

¹⁴ § 17 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 1 MAVO.

¹⁵ §§ 5 bis 10 LRKG BW.

Das Landesreisekostengesetz (LRKG) BW differenziert zwischen Dienstreisen und Dienstgängen. Diese Unterscheidung ist relevant für die Erstattung der Auslagen. Bei Dienstgängen fallen beispielsweise keine Übernachtungskosten an.

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes und **Dienstgänge** sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte am Dienst- oder Wohnort.¹⁶ **Dienstort** ist die politische Gemeinde, in der die Dienststätte der oder des Bediensteten gelegen ist. **Dienststätte** ist das Gebäude, in welcher die Dienststelle, welcher die/der Bedienstete personalrechtlich zugeordnet ist, untergebracht ist. **Wohnort** ist die politische Gemeinde, in welcher die oder der Dienstreisende tatsächlich wohnt.¹⁷ Reisen innerhalb der politischen Gemeinde (Kommune) zur Erledigung von Dienstgeschäften sind somit Dienstgänge.

Nach den AVR Caritas sind Dienstreisen Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften **an Geschäftsorten außerhalb der Einrichtung** (als festgelegte Tätigkeitsstätte).¹⁸

Notwendige Auslagen erhalten Dienstreisende nach § 3 Abs. 4 LRKG BW **auf Antrag** erstattet. Der Antrag ist **innerhalb von sechs Monaten** nach Beendigung der Dienstreise **schriftlich** oder **elektronisch** zu stellen, ansonsten erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auch nach den AVR Caritas werden die Auslagen nur auf Antrag vom Dienstgeber erstattet.¹⁹

Nach dem Landesreisekostengesetz sind die Dienstreisenden bei der Wahl der Beförderungsmittel grundsätzlich frei, sie haben aber das **Gebot der Sparsamkeit** zu beachten, das durch die **Fürsorgepflicht** des Dienstgebers begrenzt wird.²⁰ Fahrtkosten werden beispielsweise nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann, § 3 Abs. 3 Satz 3 LRKG BW.

Die allgemeinen Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit** sind in der Landeshaushaltsordnung (LHO) BW festgelegt.²¹

Diese Grundsätze gelten auch für MAV-Mitglieder. Nach § 17 Abs. 1 MAVO werden die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Reisekosten erstattet. Das bindet die MAV und ihre Mitglieder an den **Grundsatz der Sparsamkeit** und das **Gebot der Verhältnismäßigkeit**.

¹⁶ § 2 Abs. 1 und 2 LRKG BW.

¹⁷ Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (VwV LRKG) BW, 2 zu § 2 LRKG BW: <https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=VVBW-FM-20210621-SF2>

¹⁸ Beyer, in: Arbeitsrecht der Caritas, Praxiskommentar, Band 2, Anlage 5, § 6, Rn. 2.

¹⁹ Absatz 5 der Anlage 13a zu den AVR Caritas.

²⁰ VwV LRKG BW 3.2 zu § 3 LRKG BW.

²¹ § 7 LHO BW: https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=HO_BW ! 7

Ein MAV-Mitglied muss grundsätzlich das **kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel** in Anspruch nehmen.²² Es ist beispielsweise MAV-Mitgliedern zumutbar einen Dienstwagen zu nutzen oder eine Fahrgemeinschaft zu bilden.²³ Werden unentgeltliche geeignete Beförderungsmittel nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung oder Fahrtkostenersatz. MAV-Mitglieder sind allerdings nicht verpflichtet ihren Privat-Pkw einzusetzen.

Bei einer geplanten **Anreise am Vortag** ist zu prüfen, ob die Anreise auch an dem Tag der Veranstaltung möglich und zumutbar wäre. Die MAV-Tätigkeit darf hierdurch aber nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten kann eine Behinderung an der Ausübung des Amtes vorliegen.²⁴ **Zumutbarer Reisebeginn** ist von April bis September 6:00 Uhr und von Oktober bis März 7:00 Uhr.²⁵ Bei einer 4-stündigen Anreise mit Veranstaltungsbeginn um 9:00 Uhr wäre beispielsweise eine Vorübernachtung zu erstatten. **Zumutbares Reiseende** ist 22:00 Uhr. Das ist wichtig für eine Abreise am Folgetag, also die Übernachtungskosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist auch für den **Start- und Endpunkt der Dienstreise** relevant. § 3 Abs. 2 Satz 1 LRKG BW:

*„Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind von den Dienstreisenden unter Beachtung des **Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes** grundsätzlich selbst zu bestimmen. ²Abweichend davon kann die oder der zuständige Dienstvorgesetzte die **Dienststätte** als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise anordnen, wenn die Fahrtstrecke unmittelbar an der Dienststätte vorbeiführt. ³Bei einer Dienstreise, die an der **Wohnung** angetreten oder beendet wird, bemisst sich die Fahrtkostenerstattung (§ 4) oder die Wegstreckenentschädigung (§ 5) nach der Entfernung von oder bis zur Wohnung, es sei denn, als Ausgangs- und/oder Endpunkt der Dienstreise wurde die Dienststätte angeordnet.“*

Eine Dienstreise kann somit an der Dienststätte oder an der Wohnung beginnen und enden. Das ist im Einzelfall zu prüfen.

Kosten der **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle** werden in der Regel nicht ersetzt. Das sind **Privatfahrten**, die in der Steuererklärung geltend gemacht werden können. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung kommt nur dann in Betracht, wenn das MAV-Mitglied **ausschließlich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der MAV** und nicht auch zugleich zur Arbeitsleistung in die Einrichtung fährt.²⁶ Das wäre beispielsweise

²² Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 17, Rn. 12; Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 14.

²³ Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 26; Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17 Rn. 48.

²⁴ Arbeitshilfe „Behinderung, Benachteiligung der MAV“, A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

²⁵ VwV LRKG BW, 3.1 zu § 3 LRKG BW.

²⁶ Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 17 Rn. 45; Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17 Rn. 46.

gegeben, wenn ein MAV-Mitglied während der Elternzeit²⁷ MAV-Aufgaben wahrnimmt und zur Sitzung der MAV fährt.²⁸

Auch die Kosten der regelmäßigen Fahrten (voll) **freigestellte MAV-Mitglieder** zwischen Wohnung und dem Hauptsitz der MAV werden in der Regel nicht ersetzt. Aus der Freistellung nach § 15 Abs. 3 ergibt sich, dass sich das von den dienstlichen Aufgaben freigestellte Mitglied, am Sitz der MAV für die Tätigkeit der MAV zur Verfügung zu halten hat. Dabei kommt es nicht darauf an, an welcher Dienststelle das MAV-Mitglied bis zu seiner Freistellung tätig war.²⁹ **Empfehlung:** Im Einzelfall prüfen, ob tatsächlich das MAV-Büro Arbeitsort des freigestellten MAV-Mitglieds ist!

Exkurs Bereich verfasste Kirche:

Sollte der Hauptsitz der MAV Arbeitsort der freigestellten MAV-Mitglieder sein, könnten sich im Einzelfall durch die **Kirchenentwicklung 2030**³⁰ die Wegezeiten verlängern. Ein MAV-Mitglied, das bisher z.B. 2 km zur Arbeitsstelle gefahren ist, muss jetzt aufgrund der größeren Entfernungen in den Kirchengemeinden oder neuen Verwaltungsstrukturen evtl. 20 km zum MAV-Büro fahren. Es stellt sich die Frage, ob das jeweilige MAV-Mitglied nach der **VO Nachteilsausgleich**³¹ einen Anspruch auf **Fahrtkostenerstattung** geltend machen kann, wie andere AVO-Beschäftigte, deren Arbeitsort sich **kausal bedingt** durch die Kirchenentwicklung 2030 räumlich ändert.

Nach dem **Verbot der Ungleichbehandlung** ist dies wohl zu bejahen. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob 1) tatsächlich das MAV-Büro Arbeitsort des freigestellten MAV-Mitglieds ist und 2) ob die räumliche Änderung des Dienstortes kausal bedingt durch die Kirchentwicklung verursacht wurde.

Nach § 17 Abs. 1 MAVO werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet, sofern sie für die Wahrnehmung der MAV-Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig sind.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerfüllung hat die MAV einen begrenzten **Ermessensspielraum**.³² Es ist ausreichend, dass die MAV die Aufwendungen bei pflichtgemäßer Würdigung der Sachlage für notwendig halten durfte.³³

²⁷ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Elternzeit und MAV-Tätigkeit“, A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

²⁸ Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17, Rn. 30.

²⁹ Jousen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17 Rn. 46; Dute, in: ZMV 4/2024, Der rechtliche Rahmen für MAV-Tätigkeit im Home-Office, S. 182; Rechtsprechung des BAG zu § 38 Abs. 1 BetrVG.

³⁰ www.kirchentwicklung2030.de

³¹ Verordnung zum Ausgleich von Nachteilen, die kausal durch Kirchenentwicklung 2030 bedingt sind (VO Nachteilsausgleich K2030): Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2024/15 vom 1. August 2024, Nr. 171: § 4 Abs. 1, ab dem 10. Mehrkilometer.

³² Jousen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17 Rn. 12 und 48.

³³ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Kosten der MAV“, A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

Der Dienstgeber ist berechtigt **ersparte eigene Aufwendungen** der MAV-Mitglieder abzuziehen. Dies betrifft insbesondere Verpflegungsaufwendungen, die eine Haushaltsersparnis bedeuten. Auch zusätzliche Aufwendungen, die den **Kosten der persönlichen Lebensführung** zuzurechnen sind (z.B. Aufwendungen für Getränke und Rauchwaren), werden nicht erstattet.³⁴

Der Dienstgeber muss für die Erstattung der Reisekosten der MAV und ihrer Mitglieder grundsätzlich die für alle Mitarbeitenden geltenden Bestimmungen anwenden. Ein Verweis auf **Pauschalsätze** ist möglich, sofern dies bei allen Mitarbeitenden erfolgt, also nicht nur für Mitglieder der MAV (z.B. pauschalierte Tagegelder).³⁵ Ansonsten würden diese ungerechtfertigt bevorzugt, wenn bei ihnen mehr erstattet würde als bei den anderen Mitarbeitenden.

Die MAV hat ihre Ansprüche im Streitfall vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht geltend zu machen, § 2 Abs. 2 KAGO. Das gilt auch für den Kostenerstattungsanspruch des einzelnen MAV-Mitglieds, da dieser Anspruch nicht im Arbeitsverhältnis, sondern im MAV-Amt wurzelt. Das gilt auch dann, wenn das Mitglied inzwischen aus der MAV ausgeschieden ist.³⁶

Zwischenergebnis Reisekosten:

Die MAV muss so **sparsam** sein, wie es ihr bei ordnungsgemäßer Durchführung ihrer Aufgaben **möglich** ist. Und die Kosten müssen in einem **angemessenen Verhältnis** zu dem erstrebten und möglichen Nutzen stehen. Die MAV-Tätigkeit darf hierdurch aber nicht beeinträchtigt werden. Außerdem dürfen MAV-Mitglieder nicht begünstigt oder benachteiligt werden (Verbot der Ungleichbehandlung).

3. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Nach der Rechtsprechung gilt § 3 ArbZG (werktägliche Höchstarbeitszeit) nicht unmittelbar für MAV-Mitglieder, aber die Maßstäbe des Arbeitszeitgesetzes sind **mittelbar** zu berücksichtigen. **Die Amtstätigkeit und die berufliche Tätigkeit dürfen nicht zu einer zeitlichen Überbeanspruchung führen.**

Ein MAV-Mitglied, das beispielsweise in Nachtschichten arbeitet, ist vor und nach einer ganztägigen MAV-Sitzung, nicht zur Arbeit verpflichtet. Es darf am Vor- und Folgetag nicht zu Nachtschichten eingeteilt werden. Das ist dem MAV-Mitglied **nicht zumutbar**.³⁷ Das Arbeitsentgelt für die Schichten ist fortzuzahlen.

³⁴ Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17, Rn. 27.

³⁵ Jousen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17 Rn. 44.

³⁶ Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 71; Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17 Rn. 87.

³⁷ Gescher, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 15, Rn. 8.

4. Unfallversicherungsschutz

MAV-Mitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Erleidet ein MAV-Mitglied z.B. auf einer (notwendigen) Reise zu einem MAV-Termin oder einer Schulung einen Unfall, so handelt es sich um einen Arbeitsunfall, § 8 SGB VII.³⁸

5. Fazit:

Die Reisen von MAV-Mitgliedern sind zwar keine Dienstreisen, sie werden aber als Dienstreisen bewertet, bedürfen aber nicht der Genehmigung des Dienstgebers. Da dieser die Kosten zu tragen hat, empfiehlt sich jedoch eine Abstimmung.

Für die Wertung als **Arbeitszeit** gilt die Dienstreiseregulung der AVO bzw. AVR Caritas und für die **Kostenerstattung** die entsprechende Reisekostenregelung der AVO bzw. AVR Caritas, die auf das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg verweisen; sofern die Caritas-Einrichtungen keine eigene Reisekostenregelung haben. Zu beachten ist, dass die AVO-Reisekostenordnung spezielle vom Landesreisekostengesetz abweichende Regelungen enthält.

Die MAV muss den **Grundsatz der Sparsamkeit** und das **Gebot der Verhältnismäßigkeit** beachten. Die Ausübung des Amtes darf hierdurch aber nicht beeinträchtigt werden. Außerdem dürfen MAV-Mitglieder nicht begünstigt oder benachteiligt werden.

Tabellarische Übersicht:

Erzdiözese Freiburg	Verfasste Kirche	Caritas
<u>Reisezeit</u> <ul style="list-style-type: none">▪ § 15 Abs. 6 MAVO (MAV-Tätigkeit)▪ § 16 Abs. 1 Satz 4 MAVO Freiburg (MAV-Schulungen)	§ 8 Abs. 5 AVO Dienstreiseregulung Wertung als Arbeitszeit Max. 10 Stunden (insg.)	§ 6 der Anlage 5 AVR Caritas/ § 23 Abs. 1 AVR 2027 Dienstreiseregulung Max. 10 Stunden (insg.) Mind. dienstplanmäßige Arbeitszeit
<u>Reisekosten</u> § 17 Abs. 1 MAVO	Anlage 3b zur AVO (Reisekostenordnung) →LRKG BW	Anlage 13a AVR Caritas/ § 23 Abs. 3 AVR 2027 (Bestimmungen über Reisekostenerstattung) →LRKG BW oder eigene Reisekostenregelung

Das Arbeitszeitgesetz gilt mittelbar. Die MAV-Mitglieder sind vor einer zeitlichen Überbeanspruchung durch MAV-Tätigkeit und beruflicher Tätigkeit zu schützen.

MAV-Mitglieder sind gesetzlich unfallversichert.

³⁸ Eder, in: Eichstätter Kommentar, § 17 Rn. 41; Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 17 Rn. 47.